Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Mittwoch, den 21. April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 145.) Klassensteuerfreiheit der Militair-Invaliden, welche Gnaden-Gehalt beziehen. II. S. III. Nr. 1673.

Es ist höheren Orts bemerkt worden, daß nicht überall gleichmäßig nach den wegen Befreiung der auf Gnaden-Gehalt stehenden Militair-Invaliden von der Klassensteuer gegebenen Bestimmungen verfahren wird.

Zufolge Vorschrift des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 2. vorigen Monats bringen wir daher den Veranlagungs-Behörden Folgendes in Erinnerung: Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche einen monatlichen Gnaden-Gehalt bis 3 Thlr. einschließlich beziehen, sollen mit der Klassensteuer nicht belegt werden, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, den Benefiziar mithin den Empfängern von Unterstützungen aus Staats-Kassen gleich zu stellen ist. Einer besondern, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung von Armuths-Attesten von Seite der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieser Steuerfreiheit um so weniger, als die Kommunalbehörde, welche dergleichen Atteste zu ertheilen haben würde, bei der Klassensteuer-Veranlagung mitwirkt; es genügt mithin, wenn in der Klassensteuer-Mutterrolle der Befreiungsgrund bemerkt wird.

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß dagegen auch für einen im Genusse des Gnaden-Gehalts befindlichen Invaliden Statt finden, wenn er in Lohn und Brod von Privat-Personen steht, oder ein Gewerbe treibt, oder mit Belassung des Gnaden-Gehalts im Staats- oder Kommunal-Dienste versorgt wird, oder zum Besitze von Vermögen gelangt. Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Was die Angehörigen der von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. September 1821. die Steuer-Befreiung nur auf solche Familienglieder ausgedehnt werden, denen die Invaliden Wohnung und Unterhalt geben.

Es sind demnach steuerpflichtig nicht allein die in Lohn und Brod der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

Düsseldorf, den 5. April 1830.

(Nr. 146.) Entlassung anstellungsfähiger Zöglinge der Seminare zu Brühl und Mörs betr. I. S. V. Nr. 1916.

Im vorigen Monate sind aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Brühl die Schulamts-Candidaten:

Theodor Boskamp aus Bislich;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Peter Johann Vaaghs aus Goch;
Christian Busch aus Düsseldorf;
Joseph Lohmann aus Düsseldorf;
Heinrich Brandenberg aus Rotberg;
Peter Real aus Pempelfort;

und aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs:

Jacob Dego aus Elberfeld;
Friedrich Dellmann aus Kettwig;
Heinrich Blasius aus Eckenbach;
Wilhelm Greef aus Kettwig;
Friedrich Tireer aus Lüdenscheid;
Johann Schrey aus Schaadt;
Heinrich Großmann aus Berchum;
Friedrich Weber aus Heckinghausen;
Carl Schröder aus Essen;
Friedrich Kellerstraß aus Solingen;
Wilhelm Hagen aus Ruhrort;
Carl Müller aus Witzhelden;

nach vorhergegangener vorschriftsmäßiger Prüfung mit dem Zeugniß der Anstellungsfähigkeit entlassen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Düsseldorf, den 7. April 1830.

(Nr. 147.) Eine Stiftung in der katholischen Kirche zu Hassum. I. S. V. Nr. 1569.

Zur Stiftung zweier Anniversarien, hat die zu Hassum verstorbene Adelgunda Cropmann, verehelichte Binn, der dortigen Pfarr- und Kapellanie-Stelle und zwar jeder zu gleichem Theile, den Betrag von 200 Rthlr. clevisch oder 153 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf. vermacht, und ist dieses Vermächtniß von Staatswegen genehmigt worden.

Düsseldorf, den 26. März 1830.

(Nr. 148.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Wachtendonk. I. S. V. Nr. 1753.

Zur Stiftung eines kirchlichen Jahrgedächtnisses von drei Lesemessen, haben die Erben des zu Wachtendonk verstorbenen Bürgers Theodor Ten Dyck der dortigen katholischen Pfarrkirche den Betrag von 38 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. geschenkt, und ist die Ermächtigung zur Annahme dieser Schenkung von Staatswegen ertheilt worden.

Düsseldorf, den 1. April 1830.

(Nr. 149.) Vermächtniß an die Armen zu Langenberg. I. S. II. Nr. 2086.

Die zu Langenberg verstorbene Wittwe Johanna Christina Hockschmalt, geborne Diergardt, hat den dortigen Armen ohne Ansehen der Confession durch letztwillige Verfügung ein Vermächtniß von 769 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. (1000 Rthlr. Clev.) hinterlassen, dessen Annahme von Staatswegen bestätigt worden ist.

Düsseldorf, den 3. April 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 150.) Seidenbau. I. S. I. Nr. 874.

Der Kaufmann, Herr Jakob Platzhof zu Elberfeld, der die Aufnahme des Seidenbaues mit rühmlicher Thätigkeit befördert, hat eine Quantität Maulbeerbaum-Saamen aus Italien bezogen und ist erbötig, einen Theil davon zu dem Einkaufspreise an andere Seidenzüchter zu überlassen. Die Portion, die wenigstens 30,000 Körner enthält, wird mit einem Thaler bei der Bestellung bezahlt.

Düsseldorf, den 6. April 1830.

(Nr. 151.) Belobung. I. S. II. Nr. 1390.

Der Thätigkeit und Umsicht des Polizeidieners Nolden zu Eller ist es gelungen, den seit langen Jahren auf flüchtigem Fuße gewesenen zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher Joseph Dauzenberg aus Eller ohne alle Beihülfe und bei Nachtszeit aufzugreifen und zur gefänglichen Haft zu bringen.

In Anerkennung dessen hierbei bezeigten regen Diensteifers haben wir ihm eine Belohnung zu Theil werden lassen.

Düsseldorf, den 1. April 1830.

(Nr. 152.) Den Refractair Johann Caspar Engelbert Lange aus Barmen betr. I. S. IV. Nr. 393.

Der als Refractair verurtheilte Johann Caspar Engelbert Lange aus Barmen, hat sich zur Ableistung seiner Militair-Dienstpflicht freiwillig gestellt, welches wir in Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 22. Oktober 1827. (Amtsblatt Stück 58.) hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 8. April 1830.

(Nr. 153.) Steckbrief gegen den Detenirten Peter Hilger aus Barmen. I. S. II. Nr. 2636.

Der unten näher bezeichnete Häusling Peter Hilger aus Barmen, Kreis Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher wegen Entziehung der Polizeiaufsicht in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler in Verhaft gewesen, ist am 9. dieses von der Chausseearbeit entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an gedachte Arbeits-Anstalt abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. April 1830.

Signalement.

Geburtsort Barmen; letzter Aufenthaltsort unbestimmt; Religion evangelisch; Gewerbe Sandträger; Alter 30 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirne gewöhnlich; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund dito; Kinn rund; Gesicht oval; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: blatternarbigt und schielt mit dem linken Auge.

Bekleidung: eine grautuchene Jacke, eine dergl. Hose, eine dergl. Weste, ein halbes blau und weißes Halstuch, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lederne Schuhe, eine grautuchene Kappe mit Schirm.

(Nr. 154.) Zurückgenommener Steckbrief. I. S. II. Nr 2267.

Der in Nr. 16. Seite 109 des diesjährigen Amtsblatts gegen den aus der Arbeits-An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stalt zu Brauweiler entwichenen und jetzt wieder aufgegriffenen Johann van Oyen aus Kessel erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 30. März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Bekanntmachung, die Anwendung des Stempeltarifs betr.)

Nachstehende nähere Bestimmungen des Herrn General-Direktors der Steuern, de dato Berlin den 16. Februar d. J., in Betreff der Anwendung des Stempeltarifs, nehmen wir Veranlassung, zur Beseitigung der, sich deshalb erhobenen Zweifel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) der in unserer Verfügung vom 13. Februar 1829 sub 11 ausgesprochene Grundsatz, daß zu den Verhandlungen, wodurch die Contrahenten nachträgliche Bestimmungen zu einem früher abgeschlossenen Vertrage treffen, oder einer der Contrahenten solchen nachträglich genehmigt, mindestens ein Stempel von 15 Sgr. erfordert werde, erleidet dahin eine Modifikation, daß nicht alle Protokolle, sondern nur diejenigen diesem Stempel unterliegen, auf welche die, in der Tarifposition „Protokolle" Lit. b., vorgeschriebenen Bedingungen Anwendung finden. Die allgemeine Regel bleibt mithin: daß Verhandlungen, auf deren Grund eine Vertragsausfertigung erfolgt, neben dem zu der Ausfertigung tarifmäßig verwendeten Stempel, dem besondern Protokollstempel nicht unterliegen, gleichviel, ob der Vertrag in einem einzelnen, oder in mehreren Protokollen recessirt worden ist.

2) Zu den Pacht- und Miethverträgen, welche das allgemeine Landrecht Th. I., Tit. 21., §. 258 ff. abhandelt, von denen das Gesetz vom 7. März 1822 im §. 6. spricht, und zu welchen der Tarif in der Position „Pacht- und Miethverträge" den Stempel zu ½ Procent von dem ganzen Betrage der, durch dieselben bestimmten Pacht und Miethe berechnet, gehören diejenigen Verträge nicht, in denen Arbeit oder Leistung gegen Bezahlung verdungen wird. Die letztern erfordern vielmehr nur den allgemeinen Vertragsstempel von 15 Sgr.

3) Die Stempelpflichtigkeit der Hypothekenscheine in sofern dieselben über Eintragungen ertheilt werden, richtet sich nicht nach dem veränderlichen Werthe des verpfändeten Grundstücks oder nach der Sicherheit, welche dasselbe gewährt, sondern nach der Summe, worüber sie lauten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmung da keine Anwendung findet, wo ein Hypothekenschein nur über die Berichtigung des Besitztitels ertheilt wird, indem alsdann zur Beurtheilung seiner Stempelpflichtigkeit lediglich der Werth des Grundstücks zur Basis dient.

4) Es ist angenommen, daß in demselben Maaße, in welchem den Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und ihren Familien nach den §. §. 42 — 45., Th. I., Tit. 23 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, und der Einleitung zur Sporteltaxe §. 2., Nr. 11., die Sportelfreiheit gebührt, ihnen auch nach §. 3., Lit. b. et c. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, die Stempelfreiheit in ihren Prozessen nach wie vor zuzugestehen ist.

5) Da nach dem §. 214., Tit. 50., Th. I. der allg. Ger. Ordn. das Inventarium im Concursverfahren zu denjenigen Verhandlungen gehört, welche nicht von einem Interessenten beigebracht, sondern von dem, dem Concurs instruirenden Gerichte aufgenommen werden muß; so findet darauf die Bestimmung der Tarifposition „Prozeß"

wonach die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses bis zu dessen Beendigung vorbehalten bleiben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im gleichen Maaße Anwendung; wie denn auch die, bei Subhastationen aufgenommenen Taxen, nach Beibringung des Kaufwerthstempels, dem Taxstempel nicht unterliegen.

Hamm, den 26. März 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Bekanntmachung.)

Zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. haben Sr. Majestät der König nach dem Allerhöchsten Landtagsabschiede für die zum zweiten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände von Westphalen d. d. Berlin den 31. December v. J., bei den eigenthümlichen Verhältnissen der ländlichen Grundbesitzer in der hiesigen Provinz, dem Antrage der Stände gemäß ausnahmsweise zu gestatten geruhet:

daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Exekution bis auf die Höhe eines Drittels der Erndte des Schuldners in allen Getreidearten zugelassen werde.

Indem sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird, wird denselben zugleich bemerklich gemacht, daß, da hiernach von jeder Getreideart des Schuldners nur ein Drittel im Wege der Exekution auf dem Halme in Beschlag genommen werden kann, bei Gesuchen dieser Art von dem Gläubiger nicht allein die Größe und Lage des betreffenden Ackerstücks, sondern auch die Getreideart, welche sich darauf befindet, bestimmt angegeben werden muß.

Das rc. Gericht hat sodann zu erwägen, ob es, nach dem Umfange des Guts oder der Rustikalbesitzung des Exequendi für unbezweifelt angenommen werden kann, daß das fragliche Ackerstück nicht mehr als ein Drittel der Erndte rücksichtlich der darauf befindlichen Getreideart enthält. In diesem Fall kann der nachgesuchte Verkauf des Getreides auf dem Halme sofort veranlaßt werden, widrigenfalls muß über die Frage, ob das oder die von dem Gläubiger in Vorschlag gebrachte Ackerstücke mehr als ein Drittel der Erndte des Schuldners rücksichtlich der darauf stehenden Getreideart enthalte, schleunigst ein abgekürztes Verfahren eingeleitet, und beide Theile müssen aufgefordert werden, die desfallsigen Zeugen oder Sachverständige entweder in dem anzusetzenden Termin zu gestellen, oder wenigstens so zeitig anzuzeigen, daß deren Vorladung zu demselben annoch erfolgen kann, indem darauf widrigenfalls keine Rücksicht genommen werden wird.

Hamm, den 30. März 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Bekanntmachung, die Insertions-Gebühren des Intelligenz-Comptoirs zu Dortmund betr.)

Im Verfolg der Circular-Verfügung vom 7. July v. J., betreffend die Insertions-Gebühren des Intelligenz-Comptoirs zu Dortmund, wird sämmtlichen Gerichten unseres Departements Nachstehendes eröffnet:

Da das Königliche General-Post-Amt sich bereit erklärt hat, die von dem Intelligenz-Comptoir bereits erhobenen Insertions-Gebühren, in den, zu deren Niederschlagung geeigneten Fällen, zu erstatten, so bedarf es der, am Ende des gedachten Circulars bestimmten Maaßregeln wegen Wiedereinziehung derartiger Vorschüsse der Gerichte weiter nicht, vielmehr ist, statt deren, folgendes Verfahren zu beobachten:

Ueber die von dem Intelligenz-Comptoir bereits erhobenen Insertions-Gebühren, deren Unbeibringlichkeit sich erst späterhin ergeben hat, ist von jedem Gericht jährlich und zwar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für den Zeitraum vom ersten Oktober des laufenden bis Ende September des folgenden Jahrs, eine besondere Liste anzulegen. In diese Liste, welcher die Liquidationen, der betreffenden Insertions-Gebühren nebst dem Attest des Gerichts über deren Unbeibringlichkeit als Belege beizufügen, werden jedoch nur die Insertions-Gebühren selbst, aufgenommen, die außerdem entstandenen Porto-Auslagen hingegen in die Nachweisung der inexigiblen Porto-Beträge eingetragen, und die etwaigen Procura-Gebühren niedergeschlagen. Solche Listen, oder die desfallsigen Vacat-Anzeigen sind daher von jedem Gerichte ohnfehlbar bis zum 10. November jeden Jahrs hiehin einzureichen, denselben auch die erwähnten Belege beizufügen, welchem nächst die Erstattung der unbeibringlichen Insertions-Gebühren bei dem Königlichen General-Post-Amte von hieraus nachgesucht und deren Betrag den betreffenden Gerichten überwiesen werden wird.

Hamm, den 2. April 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Aufgefundener Leichnam.)

Am 12. dieses ist am Rheinufer bei Grieterbusch eine unbekannte männliche Leiche gelandet, wovon nach den ärztlichen Wahrnehmungen die Vermuthung gilt, daß der Tod durch Ersticken im Wasser erfolgt ist. Da der Tod und die Verwesung die Gesichtszüge sehr entstellt hatten, so kann der Körper, der ungefähr 5 Fuß 7 — 8 Zoll lang ist nicht so genau beschrieben werden, um mit einiger Gewißheit daraus die Person wieder zu erkennen, weshalb die nachstehend beschriebenen Kleidungsstücke dazu Anleitung geben mögen.

Der Leichnam war noch bekleidet mit einem musselinenen roth und weiß geblümten Halstuch, einer blauen Tuchweste mit einer Reihe Knöpfe von Perlmutter; einem weiß wollenem gestricktem Brustwammes mit zwei Reihen knöchernen Knöpfen, einem am Halse zugebundenem Hemde von Flachsleinewand, roth gezeichnet C. P. W.; einem Gesundheitswammes von Flanell auf dem bloßen Leibe, Pantalons von grauem Tuch, weißen wollenen Strümpfen, mit elastischen Kniebändern, langen Unterhosen von weißem Barchent, einem Schuh; außerdem war das vorderste Glied am rechten Zeigefinger mit einem leinenen Lappen verbunden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir zugleich, daß diese Kleidungsstücke im hiesigen Gerichtslokal aufbewahrt werden, wo sie den Angehörigen und Bekannten des Verunglückten, der wahrscheinlich diesen Winter in den Fluthen des Rheins oder einem der Nebenflüsse umgekommen, auf Begehren Behufs der Anerkennung vorgezeigt werden können.

Emmerich, den 16. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Dulheuer.

(Bekanntmachung)

Am 28. m. p. ist zu Nippes bei dem Gastwirth Schlagwein, ein angeblich in Bonn gemiethetes weiß graues Mutterpferd, 11 — 12 Jahre alt, und 15½ Hand hoch, mit einem englischen Sattel und einer Unterdecke von blau, mit roth besetztem Tuche, so wie einem Paar braun ledernen Pistolenholfter, von einem unbekannten Bauer zurückgelassen worden. Vielleicht ist dasselbe gestohlen und wird der Eigenthümer daher aufgefordert, sich bald möglichst hieselbst zu melden, um sich über sein Eigenthum gehörig auszuweisen.

Köln, den 5. April 1830.

Der Ober-Prokurator: Berghaus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

(Diebstahl zu Essen.)

In der Nacht vom 26. auf den 27. v. M., sind dem Winkelier Johann Schlöttel zu Essen folgende Gegenstände mittelst Einbruchs aus seiner Wohnung gestohlen worden: 1) 1 wollene Frauen-Unterjacke; 2) 2 wollene Manns-Unterjacken; 3) 1 Frauen-Unterjacke von Leinewand mit gestrickten wollenen Aermeln; 4) 2 neue Regenkleider; 5) 4 Stück ordinair flächsen Tuch, pr. Stück 20 Ellen; 6) 2½ Stück feines dito; 7) 6 Stück Mangtuch; 8) mehrere Reste Leinewand ungefähr 60 Ellen; 9) 5 geschnittene noch nicht fertige Mannshemden; 10) ungefähr 8 Pfund weiß wollen Garn; 11) 1 Paket schwarz wollen Garn; 12) 12 Pfund weiß wollen Garn; 13) 10 Stück buntes Band; 14) 1 Paket von allerhand Farben angeschnittenes Band; 15) ungefähr 1½ Pfund seidenes Pfund Garn; 16) 43 Pfund Java Kaffe; 17) 30 Pfund Surinam Kaffe; 18) 2 Pfund Tabak; 19) ungefähr 2 Rthlr. baar Geld; 20) 1 Paar feine schwarze Strümpfe; 21) 1 zinnerne Pfefferdose.

Warnend vor dem Ankauf derselben, fordern wir zugleich Jeden auf, dasjenige, was zur Ausmittelung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen führen könnte, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Hamm, den 7. April 1830.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(Diebstahl zu Duisburg.)

Im Oktober des vorigen Jahrs sind dem hiesigen Kaufmann Friedrich Curtius, 2 Rollen Bleiplatten, circa 150 — 180 Pfund schwer entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, welcher über die gestohlenen Sachen oder über die Person des Thäters Auskunft geben kann, seiner nächsten Polizeibehörde, dem Königlichen Inquisitoriate zu Hamm, oder uns deshalb Anzeige zu machen.

Duisburg, den 7. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Buehl.

(Diebstahl zu Uedemerbruch.)

Bei dem Taglöhner Eberhard Urselmann auf Klorenkath zu Uedemerbruch, sind in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldenes Kreuz mit sogenannter Rose, gezeichnet S. B. M.; 2) ein goldener Ring, im Innern mit den Buchstaben E. U. M. S. B. M. bezeichnet; 3) ein Paar silberne Schuhschnallen mit den Buchstaben E. U. M.; 4) fünf Mannshemde mit rothem Garn bezeichnet C. A. M.; 5) fünf neue Frauenhemde mit rothem Garn bezeichnet S. B. M.; 6) vier Halstücher, wovon ein grünlich bunt, ein schwarz und zwei weiß; 7) eine kattunene schwarze Schürze mit weißen Blumen; 8) ein Paar zinnerne Hosenschnallen; 9) zwei Paar schwarze Strümpfe; und 10) an Geld sechs Fünfgroschenstücke, ein Silbergroschen und zwei Pfennige.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, diejenigen Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Herbeischaffung der entwendeten Sachen dienen könnten, der nächsten Ortspolizeibehörde oder mir selbst anzuzeigen.

Cleve, den 10. April 1830.

Der Ober-Prokurator: Hanf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförster Enners, bisher zu Kettwig, wird vom 1 April d. J. ab die Verwaltung der sämmtlichen Königl. Rheinwarden im Regierungsbezirke Düsseldorf übernehmen und seinen Wohnsitz vorläufig zu Cleve, vom 1. May d. J. an aber zu Xanten haben.

Mit der von dem rc. Enners bisher geführten Verwaltung der, zu dem aufgelöseten Forstreviere Essen-Werden gehörig gewesenen, Marken-Waldungen und mit der Abwickelung der dort noch unbeendigt gebliebenen Theilungs- und Abgütungs-Angelegenheiten ist der Königl. Oberförster Hoynk zu Holten beauftragt worden.

An die Stelle ihres nach Gruiten berufenen Pfarrers Albert Kohl, hat die evangelische Gemeinde zu Spellen, den Candidaten des Ministeriums Joh. Wilh. Cornelius van den Bruck ordnungsmäßig zu ihrem Pfarrer gewählt, welchem darauf das Placitum ertheilt worden ist.

Der bisherige Vikar zu Mülheim an der Ruhr Joh. Bapt. Simon, ist zum Pfarr-Kapellan an der dortigen katholischen Kirchen-Gemeinde ernannt worden.

Der bisherige evangelische Hülfs-Pfarrer Roffhack zu Gladbach, ist am 14. d. M., als dem Todestage des dasigen Pfarrers Roelen, bei der evangelischen Gemeine daselbst, in Gemäßheit seines frühern Berufsscheins vom 31. August 1828 resp. seiner Bestätigungs-Urkunde vom 22. September 1828, als wirklicher und alleiniger Pfarrer eingetreten.

Der Advokat Ludwig Leunenschloß ist nach dem Ministerial-Rescript vom 2. Februar d. J. zum Anwald bei dem Königl. Landgericht hierselbst bestellt und am 6. März d. J. vereidet worden.

Der zeitherige Lehrer zu Neukirchen, im Kreise Grevenbroich, Jakob Cremer, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Schelsen, im Kreise Gladbach, ernannt worden.

Der Schulamts Candidat und Gehülfe an dem Unterrichts-Institute des Herrn Pfarrers Zillessen zu Wickrathberg, Carl Trappmann, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Osminghausen ernannt worden.

Der ehemalige Pionier-Feldwebel Nußholz aus Koblenz, ist an die Stelle des verstorbenen Brückenmeisters Maassen zu Wesel, zum Brückenmeister bei der dortigen Schiffbrücke ernannt worden.

Dem, als Apotheker approbirten Ludwig Luyken ist die Verwaltung der Apotheken seines Vaters in Wesel übertragen worden.

Der als Apotheker approbirte Joh. Gustav Mecheln, hat die Conzession zur Fortsetzung der Apotheke seines Großvaters, Joh. Christian Mecheln in Kettwig, erhalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf